

UNGERECHTFERTIGTE BETREIBUNG

Mittel der Verteidigung

Eine Betreibung kann ohne weiteres mittels eines Formulars eingeleitet werden, ohne dass das Vorhandensein der Forderung belegt werden muss. Das Betreibungsverfahren wird anschliessend vom Betreibungsamt (BA) durchgeführt, das dem Schuldner einen Zahlungsbefehl (ZB) zustellt, ohne die Rechtmässigkeit der Forderung nachzuprüfen. Im Falle einer ungerechtfertigten Betreibung ist es angezeigt, Rechtsvorschlag gegen den ZB zu erheben. Unabhängig davon, ob sie gerechtfertigt sei oder nicht, wird die Betreibung im Betreibungsregister festgehalten. Nun sind aber sämtliche Personen berechtigt, das Betreibungsregister einzusehen und einen Auszug zu beschaffen. Voraussetzung ist, dass die Person ein begründetes Interesse nachweisen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Beantragen des Auszugs direkt mit dem Abschluss eines Vertrags verbunden ist. Die Eintragung einer Betreibung im Betreibungsregister kann dem Schuldner somit schweren Schaden zufügen – beispielsweise anlässlich einer Bewerbung für eine Arbeitsstelle, beim Abschluss eines Miet- oder Kreditvertrags oder beim Eingehen einer Geschäftspartnerschaft. Es kommt durchaus vor, dass Betreibungen mit schikanöser Absicht eingeleitet werden. Der vorliegende Artikel zeigt die verschiedenen Mittel auf, mit denen man sich dagegen wehren kann.

Beschwerde

Die Person, die von einer missbräuchlichen Betreibung betroffen ist, kann bei der Aufsichtsbehörde binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem er von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, eine Beschwerde führen, welche die Nichtigkeit der Verfügung feststellen soll (Art. 17 SchKG). Dieses Verfahren ist kostenlos. Das Betreibungsamt darf nichtige Betreibungen und Betreibungen, die nach Beschwerde annulliert wurden, nicht an Dritte mitteilen. Die Nichtigkeit einer Betreibung aufgrund von Missbräuchlichkeit kann allerdings nur in aussergewöhnlichen Fällen ausgesprochen werden, in denen es klar ist, dass der Gläubiger ein Ziel verfolgt, das nichts mit dem Betreibungsverfahren zu tun hat; insbesondere dann, wenn er auf den Schuldner Druck ausüben oder dessen Ruf beschädigen will (BGE 140 III 481; 115 III 18).

Klage

Gesetzt den Fall, der Schuldner verfügt über eine Urkunde, die beweist, dass die Schuld erloschen ist oder nie bestanden hat, kann er beim Gericht des Betreibungsortes die Aufhebung der Betreibung verlangen (Art. 85 SchKG). Die Beantragung wird in einem summarischen Verfahren verhandelt, das relativ schnell und ohne grosse Kosten abgewickelt wird. Falls die missbräuchlich betriebene Person über keine entsprechende Urkunde verfügt, was normalerweise der Fall ist, muss sie am Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht (Art. 85a SchKG). Dieses Vorgehen unterliegt einem ordentlichen oder vereinfachten Verfahren, je nach Höhe der strittigen Forderung. Wird die Betreibung aufgehoben, darf sie das BA nicht mehr an Dritte mitteilen.

Bei einem Gerichtsverfahren muss der Schuldner die Gerichtskosten vorschliessen und benötigt oft auch die Hilfe eines Rechtsanwaltes. Heisst das Gericht die Klage gut, müssen ihm die Kosten durch den Gläubiger erstattet werden.



Gesuch um Nichtbekanntgabe

Jegliche Person, die betrieben wird, kann an das BA das Gesuch stellen, von der Betreuung keine Kenntnis an Dritte zu bringen (Art. 8a al. 3 let. d SchKG). Das Gesuch kann nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten seit der Zustellung des ZB gestellt werden. Auf der Website des BA steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Mit dem Ausfüllen des Formulars erklärt der Schuldner, dass die Betreuung nicht gerechtfertigt ist und dass er den ZB bestritten hat. Er erklärt weiter, dass er keine Kenntnis hat von einem Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder von einer Schuldanerkennung im Zusammenhang mit der Betreuung. Für das Vorgehen muss eine Gebühr von 40 Franken bezahlt werden. Beim Gesuch handelt es sich um das einfachste und kostengünstigste Mittel zur Verteidigung.

Der Gläubiger wird anschliessend über das Gesuch informiert und hat dann eine Frist von 20 Tagen, um den Nachweis zu erbringen, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Falls er das nicht getan hat, wird die Betreuung Dritten nicht bekannt gegeben. Wird der Nachweis nachträglich erbracht und das BA entsprechend informiert oder die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder bekannt gemacht. Das Unterliegen des Gläubigers in der Rechtsöffnung steht der Bekanntgabe nicht entgegen. Einzig wenn der Gläubiger nichts unternimmt, um den Rechtsvorschlagn zu beseitigen, besteht ein Recht auf Nichtbekanntgabe (BGE 147 III 41 ; BG 5A_927/2020 vom 23. August 2021).

Einigung

Wenn der Schuldner mit dem Gläubiger eine Einigung erzielt und letzterer die Betreuung beim BA widerruft, wird die Betreuung aus dem Betreibungsregister gelöscht.

Bemerkung

Das Einleiten einer missbräuchlichen Betreuung kann ein strafbares Vergehen darstellen (Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB). Gemäss Bundesgericht kann der Umstand, einen ZB für einen erheblichen Geldbetrag zu erhalten, bei einer Person mit durchschnittlicher Sensibilität Leid und psychische Belastungen hervorrufen. Ein entsprechender ZB kann dazu führen, dass dem Druck nachgegeben wird und damit die Entscheidungs- oder Handlungsfreiheit beeinträchtigt wird (BG 6B_70/2016 vom 2. Juni 2016 c. 4.4).

Februar 2022

